

DER PRÄSIDENT DER BÜRGERSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

3. November 2004

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Dr. Frank Bokelmann
...

22609 Hamburg

Wahleinspruch 03/04

Sehr geehrter Herr Dr. Bokelmann,

mit Schreiben vom 11.3.2004 haben Sie die Gültigkeit der Wahl zur Bezirksversammlung Altona vom 29.2.2004 angefochten. Sie begründen Ihren Einspruch im Wesentlichen mit der nach Ihrer Auffassung unzulässigen Teilnahme von Unionsbürgern an der Bezirksversammlungswahl.

Der Landeswahlleiter hat gemäß § 3 Abs. 2 Wahlprüfungsgesetz eine Vorprüfung Ihres Einspruchs vorgenommen. Er vertritt in seiner Stellungnahme vom 1.6.2004 die Auffassung, dass Ihr Einspruch unbegründet ist. Zu dieser Stellungnahme, die Ihnen am 11.6.2004 übersandt worden ist, haben Sie sich mit Schreiben vom 16.6.2004 ergänzend geäußert.

Die Bürgerschaft hat sich in ihrer Sitzung am 27.10.2004 mit der Gültigkeit der Wahlen zur Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen befasst und in Ihrer Wahlanfechtungssache Ihren Wahleinspruch zurückgewiesen. Der Bericht des bürgerschaftlichen Verfassungsausschusses über die Wahlprüfung ist als Anlage beigelegt.

Die Bürgerschaft ist der Empfehlung des Verfassungsausschusses gefolgt und hat sich der Auffassung des Landeswahlleiters angeschlossen.

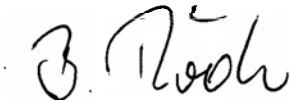
Nach § 5 Abs. 1 Wahlprüfungsgesetz kann der Einspruch nur damit begründet werden, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl zwingende Vorschriften der Hamburger Verfassung, des Bürgerschafts- oder Bezirksversammlungswahlgesetzes oder der Wahlordnung unbeachtet geblieben oder unrichtig angewendet worden sind, fehlerhafte Entscheidungen der Wahlorgane bei der Zulassung oder Zurückweisung von Wahl-

vorschlägen oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses ergangen sind oder Wahlbewerber oder Dritte Handlungen begangen haben, die den objektiven Tatbestand bestimmter Normen des Strafgesetzbuches erfüllen. Weiter ist erforderlich, dass dadurch die Verteilung der Abgeordnetensitze beeinflusst worden sein kann.

Die Bürgerschaft konnte keinen der vorstehend genannten Wahlfehler feststellen. Die Wahlberechtigung von Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgern) ist in § 6 Abs. 2 Bezirksversammlungswahlgesetz ausdrücklich vorgesehen. Diese Regelung steht in Einklang sowohl mit der Hamburger Verfassung (HV) als auch mit dem Grundgesetz. Art. 56 HV, der vorsieht, dass das Volk zur Mitwirkung an der Verwaltung berufen ist, steht der Teilnahme von Unionsbürgern an Bezirksversammlungswahlen nicht entgegen. Es liegt auch kein Verstoß gegen Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz vor. Durch Art. 28 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz ist klargestellt, dass die demokratische Grundordnung des Grundgesetzes die Teilnahme von Unionsbürgern an Wahlen zu den Kommunalvertretungen zulässt. Da die Kompetenzen der Bezirksversammlungen hinter denen der Kommunalvertretungen zurückbleiben, gilt dieses demzufolge erst recht für die Wahlen zu den Bezirksversammlungen, wie sich auch aus dem Anhang zur Richtlinie 94/80/EG des Rates der Europäischen Union vom 19.12.1994, die Einzelheiten zum Kommunalwahlrecht für Unionsbürger regelt, ergibt, wonach die Bezirke in Hamburg als Kommunen im Sinne der Regelung zu behandeln sind.

Gegen den Beschluss der Bürgerschaft können Sie gemäß §§ 47 Nr. 1, 49 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Hamburgischen Verfassungsgericht, Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg, Beschwerde erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Berndt Röder